Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 Ausgegeben Danzig, den 6. Februar 1937

Inhalt:

20

Verordnung
über die Anlegung des gesetzlichen Reservefonds bei Banken.
Vom 3. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Kreditgenossenschaften, die ihren Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Banken im Sinne des Artikels I § 1 der Verordnung betreffend das Bankwesen vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 353) sind, müssen den gesetzlichen Reservefonds in festverzinslichen Wertpapieren, die zum Handel an der Danziger Börse zugelassen sind, anlegen. Das gleiche gilt für staatliche Banken.

§ 2

Die Wertpapieranlage des gesetzlichen Reservefonds ist in der Jahresbilanz gesondert unter den Aktiven auszuweisen.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Bank von Danzig.

§ 4

Gesetzliche Vertreter der in § 1 bezeichneten Banken, die den durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden bestraft. Für die Strafe haftet neben den gesetzlichen Vertretern auch die Gesellschaft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Senats ein. Die Rücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 3. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

21

Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Anlegung des gesetzlichen Reservefonds bei Banken vom 3. Februar 1937.
Vom 3. Februar 1937.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Anlegung des gesetzlichen Reservefonds bei Banken vom 3. Februar 1937 wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Soweit der Reservefonds bereits die gesetzliche oder die im Gesellschaftsvertrag (Statut) be-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 2. 1937.)

stimmte Höhe erreicht hat, hat die Anlegung bis zum 31. Dezember 1937 zu erfolgen. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, so endet die Frist mit dem Schluß des Geschäftsjahres, das im Laufe des Jahres 1937 begonnen hat.

(2) Soweit der Reservefonds die gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag (Statut) bestimmte Höhe noch nicht erreicht hat, ist der vorhandene Reservefonds in entsprechender Anwendung des Abs. 1 anzulegen.

§ 2

Die Anlegung der in den Reservefonds noch einzustellenden Beträge hat binnen zwei Monaten zu erfolgen, nachdem die Bilanz durch die zuständigen Organe der Bank genehmigt ist.

§ 3

Der Ankauf der in § 1 der Verordnung bezeichneten Wertpapiere hat an der Danziger Börse zu erfolgen. Bereits vorhandene Bestände an eigenen Wertpapieren der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art dürfen auf die Wertpapieranlage des gesetzlichen Reservefonds angerechnet werden.

§ 4

Ländliche Spar- und Darlehnskassenvereine sind nicht Banken im Sinne des § 1 der Verordnung.

§ 5

Die Durchführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.